

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2004 – Nr. 1

Ausgegeben: Dresden, am 15. Januar 2004

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN	Jahresthema 2004: „Friedensfähigkeit in Familie und Schule stärken“	A 7
II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen	Angebote „Haus der Stille“ im Jahr 2004 – Retraitenarbeitskreis Sachsen	A 8
Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) Vom 17. November 2003	A 1	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (AVO KGO) Vom 11. Dezember 2003	A 5	
III. Mitteilungen	V. Stellenausschreibungen	
Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am 3. Sonntag nach Epiphania (25. Januar 2004)	1. Pfarrstellen	A 11
Abkündigung der Landeskollekte für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD am Letzten Sonntag nach Epiphania (1. Februar 2004)	4. Gemeindepädagogenstellen	A 11
Berufsbegleitende Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Pfarramt- und Friedhofsverwaltungen	6. Archivpfleger	A 11
A 6	VI. Hinweise	
A 6	8. Ökumenisches Forum „Überwindung von Gewalt im Spannungsfeld von Familie und Schule“	A 12
A 7	B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST	
	Entfallen	

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO)

Vom 17. November 2003

Reg.-Nr. 1401

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 11 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Ziffer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (ABl. S. A 103) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satzteil „bzw. des Bezirkskirchenamtes gemäß § 40,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In allen Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, insbesondere vor der Erhebung einer Klage und vor der Einlegung eines Rechtsmittels, hat die Kirchgemeinde die Beratung durch das Bezirkskirchenamt in Anspruch zu nehmen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Genehmigungen nach Satz 2 und Verordnungen nach Satz 3 erfolgen durch Urkunde.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer Kirchgemeinde“ die Wörter „mittels Urkunde“ eingefügt.

d) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

- „(5) Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Beschlüssen und Vereinbarungen nach Absatz 3 Satz 1 sowie Verordnungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 hat das Landeskirchenamt die im Rahmen dieser Veränderungen notwendigen Vermögenszuordnungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten zu regeln. Werden im Rahmen dieser Vermögenszuordnungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit dem In-Kraft-Treten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen.
- (6) Urkunden über die Schaffung neuer sowie die Änderung oder Aufhebung bestehender Kirchgemeinden sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. Bestandteile dieser Urkunden sind Vermögenszuordnungen nach Absatz 5. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in den Urkunden mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Anordnung über die Vermögensauseinandersetzung muss aus der Urkunde hervorgehen.“
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Will ein Kirchgemeindeglied einer anderen Kirchgemeinde der Landeskirche als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so hat es einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde zu richten. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde entscheidet nach Gehör des Kirchenvorstandes der abgebenden Kirchgemeinde über den Antrag.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung des Kirchgemeindegliedes zu der aufnehmenden Kirchgemeinde besteht und die räumliche Entfernung einer regelmäßigen Teilnahme am Leben der aufnehmenden Kirchgemeinde nicht entgegensteht.
- (3) Die Entscheidung ist dem Kirchgemeindeglied und dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchgemeinde schriftlich bekannt zu geben. Das Bezirkskirchenamt ist über die Entscheidung zu unterrichten. Gegen die getroffene Entscheidung können das Kirchgemeindeglied und die abgebende Kirchgemeinde binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Widerspruch erheben. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach dem Kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (4) Soll die Kirchgemeindegliedschaft durch Taufe, Wiederaufnahme, Aufnahme oder Übertritt (vgl. § 6 Buchst. a bis d) erworben werden und will das künftige Kirchgemeindeglied einer anderen Kirchgemeinde als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so gilt bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit dem Erwerb der Kirchgemeindegliedschaft in der aufnehmenden Kirchgemeinde die Umgemeindung als vollzogen. Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde des ständigen Aufenthaltes ist zuvor zu hören.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen und das Wort „verpflichten“ durch das Wort „abordnen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „begründen“ die Wörter „und bestehende Schwesterkirchverhältnisse verändern“ angefügt.
- bb) Nach Satz 4 werden folgende neuen Sätze 5 und 6 angefügt:
- „Genehmigungen nach Satz 2 und Verordnungen nach Satz 4 erfolgen durch Urkunde. Urkunden über die Bildung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 4.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
- „b) bewährte Formen der Gemeindegliederarbeit zu pflegen, nach neuen Formen kirchlicher Gemeinschaft und nach situationsbezogenen Arbeitsformen zu suchen sowie die Ökumene vor Ort zu stärken,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe f werden die Wörter „unbeschadet der Bestimmungen in § 40 Abs. 2“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe g wird der Hinweis: „(vgl. aber § 40 Abs. 2)“ gestrichen.
- cc) Buchstabe k erhält folgende Fassung:
- „k) das Kirchenlehen, das Kirchenrätin und die geistlichen Lehren zu verwalten und rechtlich zu vertreten (vgl. § 40),“
- dd) Buchstabe l wird aufgehoben.
- ee) Der bisherige Buchstabe m wird zu Buchstabe l.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „Als ständige Vertreter gelten auch Pfarrer, die gemäß § 10 Abs. 1 zur Dienstleistung in eine andere Kirchgemeinde abgeordnet worden sind, soweit das Landeskirchenamt keine anderen Festlegungen getroffen hat.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In der Kirchgemeinde tätige Pfarrer im Ruhestand, die vom Landeskirchenamt als Altersvikare eingesetzt sind, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil. Mitarbeiter der Kirchgemeinde sind zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzuzuziehen, soweit Fragen ihres Aufgabengebietes Gegenstand der Beratung sind. Mindestens einmal jährlich muss jeder Mitarbeiter der Kirchgemeinde zur Teilnahme an einer Kirchenvorstandssitzung zwecks Besprechung seines Aufgabenbereichs eingeladen werden. Satz 3 gilt entsprechend für im Bereich der Kirchgemeinde tätige Pfarrer in besonderen Seelsorgediensten.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „anderer geeigneter Gemeindeglieder“ der Satzteil „, die konfirmiert und im Besitze der kirchlichen Berechtigungen sein müssen,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ausschüsse nach Maßgabe von Absatz 1 können auch für einzelne Ortsteile der Kirchgemeinde gebildet werden (Ortsausschüsse). Jedem Ortsausschuss muss mindestens ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Kirchenvorsteher angehören. Aufgabe der Ortsausschüsse ist es insbesondere, sich für die Erfüllung der in § 13 Abs. 1 genannten Aufgaben und die Erhaltung der kirchlichen Gebäude im Ortsteil einzusetzen und im Ortsteil gelegene Einrichtungen der Kirchgemeinde zu unterstützen und zu fördern.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satzteil „werden die Kirchgemeinden und das Kirchenlehen (vgl. § 40 Abs. 1) nur dann verpflichtet,“ durch den Satzteil „werden die Kirchgemeinde, das Kirchenlehen und das Kirchenärar sowie die geistlichen Lehen (vgl. § 40) nur dann verpflichtet,“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 2:
„Satz 1 gilt auch für kirchliche Ortsgesetze.“

11. § 23 wird aufgehoben.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sind in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so obliegt die Pfarramtsleitung dem Pfarrer, mit dessen Pfarrstelle sie verbunden ist. Sie wird ihm zugleich mit der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt übertragen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kirchgemeindeverwaltung hat

- a) das Gemeindegliederverzeichnis zu führen,
- b) das Akten- und Archivwesen der Kirchgemeinde zu führen,
- c) unbeschadet der besonderen Verantwortung des Kirchenbuchführers eine ordnungsgemäße Führung der Kirchenbücher zu gewährleisten,
- d) das Besitzstandsverzeichnis (vgl. § 41 Abs. 5) und das Inventarverzeichnis (vgl. § 41 Abs. 6) zu führen,
- e) die Ortskirchensteuer (Kirchgeld) ordnungsgemäß festzusetzen und einzuheben,
- f) unbeschadet der besonderen Verantwortung des Kirchkassiers für die ordnungsgemäße Führung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchgemeinde sowie für die Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde, des Kirchenlehens, des Kirchenärars sowie der geistlichen Lehen zu sorgen,
- g) gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes die nötigen Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung kirchlicher Gebäude zu veranlassen sowie Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- und sonstige Verträge über kirchliche Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten vorzubereiten und zu betreuen,
- h) für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen der Kirchgemeinde zu sorgen.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Kirchenvorstand hat die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchgemeinde in ihrem Dienst zu begleiten, sie durch Fortbildung zu fördern und in die Dienstgemeinschaft der Kirchgemeinde einzubeziehen.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Seelsorge zu üben, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen“.

b) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

17. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst

(1) Der Dienst des Gemeinde- bzw. Religionspädagogen umfasst insbesondere die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Arbeit mit Eltern, Familien und älteren Menschen, die Durchführung von Religionsunterricht sowie die pädagogische Arbeit mit anderen Zielgruppen der Kirchgemeinde.

(2) Der Dienst des Kirchenmusikers besteht insbesondere in der musikalischen Arbeit mit der Kirchgemeinde, deren Schwerpunkt die Pflege des Gemeindegesanges bildet, in der Leitung des Kirchenchores, der Kurrende und anderer kirchenmusikalischer Gruppen, der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, Amtshandlungen und anderen Zusammenkünften sowie in der Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

(3) Der Dienst des Erziehers und des Kinderdiakons besteht darin, Kinder und Jugendliche in evangelischen Kindertagesstätten zu erziehen, zu bilden und zu betreuen und sie in altersgerechter Art mit den Grundlagen des christlichen Glaubens vertraut zu machen.“

18. § 34 wird aufgehoben.

19. In § 37 werden nach den Wörtern „Der Dienst“ die Wörter „der Kinderdiakonin“ und das anschließende Komma gestrichen.

20. § 38 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie hat allen ehrenamtlich für die Kirchgemeinde Tätigen die ihnen bei Ausübung ihres Ehrenamtes entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.“

21. § 39 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Satzteil „Stehen Kirchgemeinden in einem Mitverwaltungsverhältnis (vgl. § 10 Abs. 1) oder in einem Schwesterverhältnis (vgl. § 10 Abs. 3) oder in einem Mutter- und Tochterverhältnis“ durch den Satzteil „Stehen Kirchgemeinden in einem Schwesterkirchverhältnis (vgl. § 10 Abs. 2)“ ersetzt.

22. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Kirchgemeinde und der kirchlichen Lehen

Das Vermögen der Kirchgemeinde, das Kirchenlehen und das Kirchenärar sowie die geistlichen Lehen (Pfarrlehen, Diakonatslehen, Archidiakonatslehen, Kirchschullehen, Kantoratslehen usw.) werden vom Kirchenvorstand verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten. Der Kirchenvorstand hat für die Erhaltung und wirtschaftliche Nutzung dieses kirchlichen Vermögens zu sorgen. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21. Zur Vertretung vor Notar oder Gericht hat der Kirchenvorstand durch Vollmacht (Aktorium) einen Vertreter (Aktor) für die Kirchgemeinde und das jeweilige Lehen zu bestellen.“

23. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Aufsichtsbehördliches Eingreifen

(1) Nimmt eine Kirchengemeinde die ihr nach § 38 Abs. 1 obliegenden Aufgaben nicht wahr, so hat das Bezirkskirchenamt sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Das Bezirkskirchenamt kann selbst für die Kirchengemeinde tätig werden, wenn seiner unter Fristsetzung erfolgten bestandskräftigen Anordnung nicht fristgerecht entsprochen wird. Die Kirchengemeinde trägt in diesem Fall die Kosten.

(2) Das Bezirkskirchenamt ist befugt, eine Kirchengemeinde aufzufordern, ihr Verhalten in einer bestimmten Angelegenheit zu erläutern und damit im Zusammenhang stehende Beschlüsse des Kirchenvorstandes bekannt zu geben. Die Kirchengemeinde hat dieser Aufforderung Folge zu leisten.

(3) Das Bezirkskirchenamt kann Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die gegen die landeskirchliche Ordnung verstoßen oder sonst rechtswidrig sind, beanstanden und verlangen, dass sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden oder dass in der Sache neu entschieden wird. Es kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzug kann das Bezirkskirchenamt die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen, insbesondere anordnen, dass der Vollzug beanstandeter Kirchenvorstandsbeschlüsse unterbleibt.

(4) Kommt die Kirchengemeinde Anordnungen nach Absatz 3 nicht nach, so kann das Bezirkskirchenamt anstelle des Kirchenvorstandes entscheiden und alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde selbst veranlassen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. In Höhe der notwendigen Kosten können die der Kirchengemeinde zustehenden Zuweisungen und sonstigen Zuwendungen reduziert werden.

(5) Soweit es zur Abwendung eines schwerwiegenden Nachteils für die Kirchengemeinde oder einen Dritten unumgänglich ist, kann das Bezirkskirchenamt im Einzelfall bis zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse die Verfügungsbefugnis der Kirchengemeinde über ihre finanziellen Mittel sowie über die finanziellen Mittel aller in ihrem Bereich bestehenden Rechtsträger einschränken.

(6) Das Recht des Landeskirchenamtes, den Kirchenvorstand gemäß § 22 aufzulösen, bleibt unberührt.“

24. § 50 wird aufgehoben.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen“.
- b) Der bisherige einzige Satz wird zu Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.“

§ 2

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchengemeindeebene (Kirchengemeindestrukturengesetz – KGStrukG –) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „enthalten“ die Wörter „und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „tätig“ ein Punkt gesetzt. Die Wörter „und gehören deren Kirchenvorständen an“ werden gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden folgende neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, für deren geistliche Betreuung er gemäß Vereinbarung zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Schwesterkirchengemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Erfolgt die Vereinigung von Kirchengemeinden durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gilt Absatz 4 entsprechend.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Landeskirchenamt“ die Wörter „mittels Urkunde“ angefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Urkunden über die Bildung von Kirchspielen sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Urkunde“ ersetzt.

§ 3

(1) Sondervertretungen für Teile von Kirchengemeinden, die zu dem in § 4 genannten Zeitpunkt bestehen, bleiben erhalten und setzen ihre Tätigkeit auf ortsgesetzlicher Grundlage fort. Neue Sondervertretungen dürfen nicht mehr gebildet werden.

(2) Soweit Regelungen in Ortsgesetzen über die Bildung und Zusammensetzung von Kirchenvorständen in Schwesterkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Bestimmung in § 2 Nr. 1 b dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind sie von dem in § 4 genannten Zeitpunkt an für die Dauer der Amtszeit der bestehenden Kirchenvorstände nicht mehr anzuwenden. Die veränderte Zahl für die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes (vgl. § 18 Abs. 1 KGO) ist zu beachten. Bei einer Änderung bestehender oder der Aufstellung neuer Ortsgesetze über die Bildung und Zusammensetzung von Kirchenvorständen ist die neue Rechtslage zu berücksichtigen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Kreß

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (AVO KGO)
Vom 11. Dezember 2003**

Reg.-Nr. 1401

Aufgrund von § 53 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 21. Juni 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (ABl. S. A 103), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 17. November 2003 (ABl. 2004 S. A 1) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (AVO KGO) vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58, 61, 65) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 26. Oktober 1993 (ABl. S. A 143) und vom 12. September 2000 (ABl. S. A 137) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (zu § 6 Buchst. b KGO) wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer getauft ist und die Kirchengliedschaft nach § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 KGO verloren hat, kann auf Antrag die Rechte und Pflichten aus der Kirchengliedschaft durch Wiederaufnahme zurückerlangen.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme kann bei jedem Pfarrer der Landeskirche sowie bei jeder von der Landeskirche dazu eingerichteten und bevollmächtigten Stelle gestellt werden. Hat der Getaufte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Antrag durch die oder den Erziehungsberechtigten zu stellen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Getauften, sofern dieser das 12. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde, in der der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat. Möchte der Antragsteller Glied einer anderen Kirchgemeinde als der seines ständigen Aufenthaltes werden, so trifft der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde die Entscheidung. Er hat zuvor den örtlich zuständigen Kirchenvorstand zu hören. In diesem Fall gilt zugleich mit der Wiederaufnahme die Umgemeindung in die aufnehmende Kirchgemeinde als bewirkt.

(4) Das Landeskirchenamt kann beschließen, dass zur Entscheidung über Anträge auf Wiederaufnahme auch besondere von der Landeskirche eingerichtete oder von ihr anerkannte Stellen (Eintrittsstellen) befugt sind. Durch die Entscheidung der Eintrittsstelle wird die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Kirchgemeinde seines ständigen Aufenthaltes begründet. Die Eintrittsstelle hat den Kirchenvorstand dieser Kirchgemeinde unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

(5) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

(6) Vor der Wiederaufnahme soll mit dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch geführt und er im erforderlichen Umfang in Lehre und Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche eingeführt werden. Eltern sind auf die Bedeutung der Taufe hinzuweisen. Ihnen soll Hilfe und Unterstüt-

zung für die christliche Erziehung gewährt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden zu den Absätzen 7 bis 12.

2. § 4 (zu § 6 Buchst. d KGO) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 2 Abs. 2 bis 11“ durch die Bezeichnung „§ 2 Abs. 2 bis 12“ ersetzt.

3. § 5 (zu § 6 Buchst. e KGO) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Melden sich zugezogene Glieder der in Absatz 1 genannten Kirchen bei der Kirchgemeinde an oder erhält die Kirchgemeinde auf sonstige Weise Kenntnis vom Zugang, ohne dass eine Meldung durch die Zentrale Organisationsstelle Meldewesen oder durch das Einwohnermeldeamt erfolgt ist, so hat sie die ihr bekannten personenbezogenen Daten des Anmeldenden und seiner Familienangehörigen der Zentralen Organisationsstelle Meldewesen zwecks Klärung und Ergänzung der Datenbestände zu übermitteln.“

4. § 7 (zu § 7 Abs. 4 und 5 KGO) wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Wörter „Verzeichnis der Kirchengemeindeglieder (Kirchgemeindegliederteil)“ durch das Wort „Gemeindegliederverzeichnis“ ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„Zu § 8 KGO:

§ 8

In den in § 8 Abs. 1 und 2 KGO genannten Fällen der Zugehörigkeit von Pfarrern und anderen Mitarbeitern zu einer anderen Kirchgemeinde als der des ständigen Aufenthaltes ist melderechtlich nach § 9 Abs. 1 dieser Verordnung zu verfahren.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„Zu § 9 Abs. 3 und 4:

§ 9

(1) Vollzogene Umgemeindungen sind gemäß den melderechtlichen Bestimmungen in das Gemeindegliederverzeichnis und in das zusätzlich zu führende Umgemeindungsverzeichnis einzutragen. Die Zentrale Organisationsstelle Meldewesen ist entsprechend zu unterrichten.

(2) In den in § 9 Abs. 4 KGO genannten Fällen ist nach § 2 Abs. 11 und 12 dieser Verordnung zu verfahren.“

7. § 14 (zu § 16 Abs. 1 KGO) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Über das Ergebnis von Wahlen nach Absatz 1 ist das Bezirkskirchenamt jeweils unverzüglich zu unterrichten.“

8. Vor § 17 wird die Angabe „Zu § 19 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Zu § 19 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

9. § 19 (zu § 24 Abs. 3 KGO) wird aufgehoben.

10. Vor § 23 wird die Angabe „Zu § 40 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Zu § 40 Satz 4“ ersetzt.

11. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„Zu § 41 Abs. 3 Buchstabe a KGO:

§ 23 a

(1) Einer Genehmigung bedarf auch der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden sowie unbebauten kirchlichen Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Mobilfunkanlagen.

(2) Die Nutzung kirchlicher Gebäude und Grundstücke zu dem in Absatz 1 genannten Zweck ist nur bei baufachlicher Unbedenklichkeit zulässig. Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des zuständigen kirchlichen Baupflegers muss vorliegen, bevor im Kirchenvorstand darüber entschieden wird.

(3) Vor seiner Entscheidung hat der Kirchenvorstand alle Aspekte des Betriebes einer Mobilfunkanlage auf dem kirchlichen Gebäude oder Grundstück gewissenhaft abzuwägen. Dazu gehören

auch die Besorgnisse wegen eventuell von Mobilfunkanlagen ausgehenden Gesundheits- und Umweltrisiken, die bislang wissenschaftlich nicht geklärt sind. Lediglich wirtschaftliche Gründe dürfen für die Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht ausschlaggebend sein.

(4) Über die Nutzung kirchlicher Gebäude und Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Mobilfunkanlagen sind schriftliche Verträge unter Verwendung vorliegender kirchlicher Vertragsmuster abzuschließen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Aufhebung des Verbots einer Nutzung von Kirchtürmen für Mobilfunkanlagen vom 1. Dezember 1998 (ABl. S. A 217) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am 3. Sonntag nach Epiphania (25. Januar 2004)

Reg.-Nr. 401320-3 (3) 232

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2003/2004 (ABl. 2003 S. A 154) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft in Dresden verstärkt zurzeit die Lehrerfortbildung mit „Pädagogischen Tagen“, den Vortragsdienst und Projekttag für Schulklassen. Sie geht mit diesem Engagement gezielt über die Kirchengrenzen hinaus. Die Erlebnisausstellung direkt im Bibelhaus sowie die Wanderausstellungen „Lebeworte“ und „Familiengeschichten“ führen jede in ihrer Weise Menschen aus unterschiedlichen Perspektiven an die Beschäftigung mit dem Wort Gottes heran. Die genannten Medien für diese Arbeit bedürfen ständiger Pflege, Ergänzung und Reparatur und auch die meisten Veranstaltungen können nicht kostendeckend gestaltet werden. Weil wir aber wollen, dass die Bibel als Gottes Wort über den immer enger werdenden Kreis unserer Kirche hinaus wirkt, darum ist es richtig, in solche Arbeit zu investieren.

Ein Teil der Kollekte soll auch in diesem Jahr wieder der Weltbibelhilfe über die Deutsche Bibelgesellschaft zur Verfügung gestellt werden: Der Weltbund der Bibelgesellschaften beabsichtigt, in den Anrainerstaaten der Sahelzone biblische Schriften zu verteilen. Im Rahmen der insgesamt 5 Projekte sollen unter anderem Bibeln auf Englisch, Französisch und Portugiesisch, Neue Testamente auf Kreolisch sowie biblische Leselehrenhefte in anderen Sprachen abgegeben werden. Weitere 10.000 biblische Leselehrenhefte mit Texten aus dem Alten und Neuen Testament sollen für eine Alphabetisierungskampagne im Senegal zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus soll die Bibelgesellschaft von Russland dabei unterstützt werden, bibelmissionarische Vorhaben in ihrem Land finanzieren zu können.

Abkündigung der Landeskollekte für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD am Letzten Sonntag nach Epiphania (1. Februar 2004)

Reg.-Nr. 40131 (7) 433

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2003/2004 (ABl. 2003 S. A 154) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte des heutigen Sonntages für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD soll die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstützen.

Die Gottesdienstübertragungen im ZDF erreichen an jedem Sonntag 800.000 bis über 1 Mio. Menschen. Viele von ihnen hätten sonst keine Möglichkeit, an einem Gottesdienst teilzunehmen. Im Anschluss an die Übertragungen rufen mehr als 500 Menschen das von der Kirche eingerichtete **Zuschauertelefon** an, um über den Gottesdienst, Glaubensfragen und andere kirchliche Themen zu sprechen.

Mit der Beantwortung hunderter von **Internet-Anfragen**, die täglich allein im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingehen, hat sich eine ganz neue Art des Gesprächs zwischen Kirche und ihren Mitgliedern, aber auch mit vielen Nicht-Mitgliedern eröffnet. Dazu bietet das Internet-Angebot der Evangelischen Kirche in Deutschland vielen Menschen die Möglichkeit zu schneller Information über das Leben der Kirche. Lehrer und Lehrerinnen finden dort Materialien für den Unterricht. Schüler bereiten damit ihre Arbeiten und Gemeindegruppen ihre Veranstaltungen vor.

Die Anforderungen an die evangelische Medienarbeit wachsen ständig. Vielfältige Chancen tun sich auf. Damit die Evangelische Kirche in Deutschland auf diesem Feld neue Herausforderungen annehmen kann, braucht sie Ihre Unterstützung.

Informationen über die Medienarbeit der EKD im Internet:

<http://www.ekd.de/>

<http://www.ekd.de/portal/1576.html>

Berufsbegleitende Weiterbildung

von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Pfarramts- und Friedhofsverwaltungen

Reg.-Nr. 6301 BA VwLg 2004

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarramts- und nicht-technischen Friedhofsverwaltung wird ein Weiterbildungslehrgang in Dresden angeboten. Eingeladen sind vorrangig Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Dresden/Bautzen.

Folgende **Themenkreise** werden behandelt:

- *Geschichte und Struktur der Landeskirche*
Kirchenverfassung, Kirchengemeindeordnung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes, wichtige Rechtsvorschriften
- *Allgemeine Pfarramtsverwaltung*
Kirchliche Amtshandlungen, Kirchenbuchführung, Personenstandswesen, Aktenführung und Archiv, Datenschutz
- *Finanzen und Vermögen*
Haushalt-, Kassen- und Rechnungsführung, Vermögensverwaltung, kirchliche Bauaufgaben, Mieten und Pachten, Kirchensteuer
- *Personalverwaltung*
Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen, Dienst- und Versorgungsbezüge

- *Friedhofsverwaltung*

Bestattungswesen, Musterfriedhofsordnung, Hoheitsbereich des Friedhofs, Friedhofsgebühren, Zulassung Gewerbetreibender, Denkmalsgenehmigungen

- *sowie andere aktuelle Themen und allgemeinkirchliche Fragen.*

Der Lehrgang beginnt am **9. März 2004**. Es finden in der Regel monatlich zwei Lehrgangstage statt; die Schulferien sind ausgenommen. Dieser Lehrgang kann nur als **geschlossene Einheit** besucht werden; eine Auswahl einzelner Themenkomplexe ist nicht möglich.

Der Teilnehmerbeitrag für den gesamten Lehrgang beträgt 60,00 €.

Ziel der beruflichen Weiterbildung ist die Vermittlung berufstheoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung in der kirchlichen Verwaltungspraxis, der Erfahrungsaustausch sowie der Umgang mit Fachliteratur. Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Schriftliche Anmeldungen werden **bis spätestens 15. Februar 2004** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden Tel. (03 51) 46 92-1 36, Fax (03 51) 46 92-1 39 erbeten.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle, Beschäftigungsumfang (in %), Beginn des kirchlichen Dienstes, konkrete Arbeitsaufgaben, berufliche Abschlüsse. Eine Stellungnahme der Dienststelle ist beizufügen.

Jahresthema 2004:

„Friedensfähigkeit in Familie und Schule stärken“

Materialangebot der Evangelischen Medienzentrale Sachsen zum Jahresthema (siehe ABl. 2003 S. B 37–B 40), zu entleihen über Tel. (03 51) 46 92-4 35, per E-Mail an Bestellung@emz-sachsen.de, im Internet über www.emz-sachsen.de:

TB 99 Mit Waffen spielt man nicht

12 Dias + Tonkassette, ab 10 Jahre

Frieden und Krieg sind nicht Produkte des Zufalls, auch kein Naturgeschehen. Sie hängen vom Menschen ab. Die Tonbildreihe will der Friedenserziehung dienen. Zwei Entwürfe zu den Themen „Spielen und Krieg spielen“ sowie „Zum Frieden erziehen – Erziehung ohne Gewalt“ werden im Beiheft angeboten. Das Tonbild zeigt Kriegsspielzeug und „Krieg spielen“, aber auch Ausblick auf die Art zu spielen, die miteinander verbindet.

TB 282 Wie spielt man denn Frieden

26 Dias + Tonkassette, ab 5 Jahre

Im Leben begegnen uns viele Appelle zur Vernunft, zum Frieden ... Zum Frieden erziehen, wie macht man das? Reiches Material und viele Anregungen, Spiele, Lieder und Märchen hält das Begleitheft bereit. Auf den Dias ist „Blauland“, „Rotland“, „Grünland“, „Gelbland“ und „Weißland“ zu sehen. Mit ihrer Hilfe können Geschichten erfunden oder erzählt werden. Auch Psalmen sind Ausdruck der Hoffnung auf Frieden. Möglichkeiten zur Arbeit mit diesen biblischen Texten werden gezeigt.

VF 357 Sarah? Sarah!

Spielfilm, Video 56 min, ab 14 Jahre

Die 12-jährige Sarah liebt Hunde. Als sie den Hund der Nachbarn abholen möchte, wird sie von dem Besitzer vergewaltigt. Sarah ist unfähig, über den Vorfall zu sprechen. Sie läuft davon, wird völlig durchnässt von einer fremden Frau aufgelesen und nach Hause gebracht. Ihr Verhalten verändert sich. Die ahnungslosen Eltern reagieren besorgt, die Freundinnen verständnislos. So ver-

gräbt sich Sarah immer tiefer in ihre Einsamkeit. In ihrer Verletzung und Verzweiflung rächt sie sich schließlich an dem Hund.

VF 562 Die Kummerlöser

Dokumentarfilm, Video 34 min, ab 12 Jahre

Konflikte zwischen Schülern sowie zwischen Schülern und Lehrern sorgen für Belastung im Schulalltag. An der Integrierten Gesamtschule in Wiesbaden gibt es für solche Fälle „Die Kummerlöser“, eine Gruppe aus Schülern und Lehrern, die nach Lösungen suchen, die beide Parteien ohne Gesichtsverlust akzeptieren können. Dieses Beispiel wird vorgestellt. Mit dem dazugehörigen Begleitmaterial kann dieses Modell zur Nachahmung an anderen Schulen anregen.

VF 627 Gewalt hat viele Gesichter

Videoclips mit Begleitmaterial, 40 min, ab 14 Jahre

Der 1. Teil des Films gibt einen Überblick über die verschiedenen Formen der Gewalt. Gezeigt werden 25 Filmszenen aus Spielfilmen, Werbe- und Dokumentarfilmen (15 min). Dieser Teil eignet sich gut als Einstieg zum Thema. Teil 2: Einen Film weiter erzählen (1:40 min). Teil 3: Eigenproduktionen von Jugendlichen, u. a. Clips gegen Rechts (22 min) und eine gekürzte Fassung einer Jugendproduktion zum Thema sexuelle Belästigung von jungen Frauen am Arbeitsplatz (15:45 min).

VF 1378 Daniela

Spielfilm, 65 min, ab 14 Jahre

Daniela, 15 Jahre, begeht Selbstmord. In einer Rückblende erzählt der Film die Geschichte von Daniela, die mit ihrer Mutter in eine Kleinstadt zieht. In ihrer neuen Schule trifft sie auf ein Klima von Gewalt. Zum Schulalltag gehören 'Abziehen', körperliche Gewalt und Erpressung. Eine kleine Gruppe von Schülern und Schülerinnen verbreitet Terror und Angst, die Mehrheit der anderen Schüler und Schülerinnen schweigt. Daniela lehnt sich dagegen auf und gerät in die Isolation.

VF 1392 Streitschlichter

Dokumentarfilm, 8 min, ab 12 Jahre

Am konkreten Beispiel des Essener Schulprojektes „Die Streitschlichter“ stellt das Video Methoden und Ziele der sogenannten Schulmediation oder Peer-Mediation vor. Teilnehmer eines Seminars beschreiben, wie man als Schüler Streitschlichter wird und welche Ziele die Schlichtung verfolgt. Sie betonen zudem, dass ihre Akzeptanz in der Schlichterrolle bei Mitschülern höher sei als die von Lehrern. Die Kamera zeigt Ausschnitte eines Trainingsbeispiels, das eine erfolgreiche Schlichtung dokumentiert und kontrastiert diese Szenen mit Aufnahmen alltäglicher Prügel-szenen und Raufereien, wie sie auf den meisten Schulhöfen stattfinden. Abschließend berichten zwei Jugendliche von ihren Erfahrungen in einer Streitschlichtung und bewerten das Projekt an ihrer Schule als positives Signal für andere Schulen.

VF 1415 Gewalt? Ohne mich!

Dokumentarfilm, 19 min, ab 14 Jahre

Die vorliegende Filmdokumentation zeigt einen umfangreichen Ausschnitt von Möglichkeiten zur Gewaltprävention an Schulen. Es handelt sich um die Darstellung gewaltpräventiver Aktivitäten, die praktisch an der Hauptschule Ismaning und der Grundschule Schäftlarn im Landkreis München erfolgreich umgesetzt wurden. Verschiedene Beispiele werden gezeigt: Meditation, Körperarbeit, Bewegungsspiele gegen Aggressionen, Selbstverteidigung, Breakdance-Kurs, situationsbezogene Konfliktbewältigung, Schlichtungsgespräch, Zusammenarbeit mit der Polizei, Kunst und Werken, Schulhofgestaltung und anderes.

Der Film ist gedacht als Unterstützungsmittel für Lehrer und Erzieher. Darüber hinaus eignet er sich für alle Personen, die sich über Möglichkeiten der Gewaltprävention informieren wollen.

VF 1410 Gewalt und Konfliktlösung

Dokumentarfilm, 7 min, ab 14 Jahre

Die Eskalation eines Streites zwischen zwei Männern wird mit Szenen aus dem Film „Die Apothekerin“ dargestellt. Wie entsteht

Gewalt? Welche alternativen Formen von Konfliktlösungen gibt es? Schüler einer Dortmunder Schule berichten über ein Projekt zur Vermeidung von Gewalt als Konfliktlösungsstrategie.

VF 1478 Basketball um Mitternacht

Dokumentarfilm, 6 min, ab 12 Jahre

Freitag, 23:30 Uhr. Eine Turnhalle in Essen-Altendorf: Stefan, Polizist, spielt den Basketball zu Mehmet, Schüler. Mehmet dribbelt in Richtung Korb. Solche und ähnliche Szenen spielen sich jeden Freitagabend in der Turnhalle der Gesamtschule Bockmühle ab. Zwischen 40 und 70 Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren spielen miteinander Basketball. Mittlerweile ist es für sie normal geworden, zusammen mit einem Sportlehrer, einem Polizisten und einem Sozialarbeiter um Mitternacht die Schule zu besuchen. In den Statements aller Beteiligten wird klar, welche Bedeutung diese ungewöhnliche Initiative für den Einzelnen hat.

CD 8 Konflikte XXL

Die CD-ROM eröffnet umfassende Lern- und Handlungsmöglichkeiten für die Auseinandersetzung mit Konflikten und Gewalt im schulischen und außerschulischen Alltag. Im Vordergrund steht die Sensibilisierung für Konfliktsituationen, die Befähigung zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und die Ermutigung zum demokratischen Handeln. Themenbereiche: (1) Konflikt, (2) Gewalt, (3) Kommunikation, (4) Mediation, (5) Gewaltprävention, (6) Konflikte in Medien. Die Themen werden durch die Verknüpfung von Bild, Ton, Text und Videos erschlossen. Die Hintergründe können ausgedrückt werden und ergeben insgesamt ein ca. 800-seitiges „Handbuch der Konfliktbearbeitung“. Durch die Zusammenarbeit mit Schauspielern und Schauspielerinnen des Landestheaters Tübingen wurde es möglich, Handlungsoptionen in Konfliktsituationen mit gespielten Szenen sichtbar zu machen. Vielfältige Beispiele aus der Praxis zeigen Wege und Handlungsmöglichkeiten auf: Wie verhalte ich mich in Gewaltsituationen? Was kann ich als Mobbing-Opfer tun? Wie kann eine effektive Gewaltprävention in der Schule etabliert werden?

Angebote „Haus der Stille“**im Jahr 2004 – Retraitenarbeitskreis Sachsen****1. Retraiten/Exerzitien**

Retraiten dauern in der Regel vier Tage, werden meistens im Schweigen verbracht, zweimal täglich werden biblische Impulse gegeben, Einzelgespräche möglich, tägliche Feier des Hl. Abendmahls, Gemeinschaftselemente

Einzel-exerzitien dauern in der Regel 7 – 10 Tage, werden im Schweigen verbracht, tägliche Einzelgespräche mit Begleiter/Begleiterin, tägliche Feier des Hl. Abendmahls, Vorgespräch erforderlich

21. – 25. Januar 2004

Retraite zur Jahreslosung für kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Ruheständler

(Pf. Heiner Bludau/Edith Beyer, Dresden)

152,- / 120,- €

15. – 21. Februar 2004

Ökumenische Einzel-exerzitien

(P. Alois Berger SJ, Leipzig/Pf. Heiner Bludau)

341,- / 285,- €, incl. 75,- € Kursgebühr

7. März – 18. April 2004

Exerzitien im Alltag über 6 Wochen mit brieflicher Begleitung (oder E-Mail) nach K. Johne: „Das Kreuz als Erlösung“

(Matthias Jacob, Leipzig)

15,- €

8. – 12. September 2004

Meditieren mit Martin Luther

(Pf. Heiner Bludau)

Welches ist der spezifisch evangelische Beitrag zu einer lebhaften zeitgemäßen Spiritualität? Die Rückfrage bei Luther lohnt sich. Seine Erkenntnis des gnädigen Gottes war Frucht meditativ betender Schriftbetrachtung und er hat später systematische Anleitungen für Gebet und Meditation gegeben. Die Retraite geht dem in praktischen Übungen nach.

152,- / 120,- €

8. – 12. Dezember 2004

Schweigeretraite im Advent

(Pf. Heiner Bludau)

152,- / 120,- €

2. Wege in die Stille

ermöglichen ganzheitliche Erfahrungen im Bereich christlicher Spiritualität, helfen, im eigenen Leben Neues zu entdecken, lassen neue Kraft schöpfen, wenden unterschiedliche Methoden an, führen zu innerer Stille

16. – 18. Januar 2004

Meditations- und Schweigewochenende

(P. Bernd Knüfer SJ, Leipzig)

Eingeladen wird zu einem Wochenende, bei dem Meditation und Schweigen einander ergänzen. Daneben helfen Körperübungen, die Wahrnehmung zu vertiefen. Persönliche Beratung durch den Leiter ist vorgesehen. Im Wesentlichen wird gegenstandslose Meditation geübt, aber auch wer mit dem Jesusgebet oder anderen Worten meditiert, ist willkommen; Anfängern kann eine Einführung gegeben werden.

91,- / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

6. – 13. März 2004

Fasten und Meditation

(Birgit Schlese, Fastenleiterin (dfa), Dresden/Pf. Heiner Bludau)

In dieser Fastenwoche nach Dr. Buchinger/ Dr. Lützner (kein Heilfasten unter ärztlicher Leitung!) verzichten die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen 5 Tage auf feste Nahrung; Entlastungstage davor und Aufbau tage danach helfen bei der Umstellung. Während der eigentlichen Fastenzeit versorgt sich die Gruppe selbst. Im Verlauf der Tage werden verschiedene Formen der Meditation geübt. Max. 7 Teilnehmer/ Teilnehmerinnen.

Informationsabend: 3. Februar 2004, 19 Uhr.

300,- €, incl. 75,- € Kursgebühr

19. – 21. März 2004

Ein Platz an der Sonne – Religion für Leib und Seele

(Cornelia Köppl, Physiotherapeutin, Meißen, Annette Hagels-Bludau, Religionspädagogin, Grumbach)

Einen Platz an der Sonne – gibt es den für mich? Mit dieser Frage begeben wir uns auf eine Entdeckungsreise nach der Beziehung von biblischen Texten zu unserem persönlichen Leben. Leib und Seele sind zu diesem Bibelkurs des Willsbacher Modells „Stufen des Lebens“ eingeladen: Durch Bibelgespräche anhand von Bodenbildern, durch begleitende Körperübungen und durch auflockernde Massagen (wenn gewünscht) wollen wir neu hören und spüren, was Jesus uns von Gott zusagt.

106,- / 90,- €, incl. 30,- € Kursgebühr

8. – 11. April 2004

Gemeinsame Feier der Kar- und Ostertage

(Pf. Heiner Bludau)

Durchs Kreuz zum Licht – gemeinsam den Weg nachgehen, den die Liturgie der Kar- und Ostertage weist. Die Gottesdienste der Grumbacher Kirchgemeinde sind Stationen auf diesem Weg. Zum Teil gemeinsam und zum Teil einzeln in der Stille können sie vertieft und evtl. auch mitgestaltet werden.

114,- / 90,- €

7. – 9. Mai 2004

Liebe–Eros–Spiritualität

(Dipl.-Psych. Manja Pietzcker, Dresden/ Dipl.-Psych. Frank Pietzcker, Dresden/Pf. Heiner Bludau)

Oft werden Liebe, Eros und Spiritualität verdrängt, privatisiert oder gegeneinander ausgespielt. Sie sind drei Feuer, die in uns brennen wollen, Quellen tiefer Kraft, Säulen des Lebens. Sie zu betrachten und sich ihnen zu nähern, dazu wird an diesen Tagen herzlich eingeladen. Besonders für Paare geeignet. Mindestens 9 Teilnehmer/ Teilnehmerinnen.

114,- / 90,- €, incl. 38,- / 30,- € Kursgebühr

11. – 13. Juni 2004

Meditations- und Schweigewochenende

(P. Bernd Knüfer SJ, Leipzig)

Siehe Erläuterungen 16.–18. Januar 2004

91,- / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

25. – 27. Juni 2004

Den inneren Weg gehen – Meditation des Tanzes – Tanz und Poesie (Renate Frank-Bayer, Dozentin für Meditation des Tanzes, Chemnitz)

Ein Bild für den inneren Weg ist das Labyrinth. Der Mensch, der es betritt, muss umdenken. Er hat das Ziel vor Augen und muss sich doch von ihm entfernen um es zu erreichen. Vertrauensvoll geht er weiter, auch wenn die Wege verwirrend wirken. Er verliert sich um sich zu finden. So kann Wandlung geschehen. Annäherungen an diesen Weg werden an diesem Wochenende getanzt und in poetischen Bildern zur Sprache gebracht. Das Steinlabyrinth im Garten wird mit einbezogen.

116,- / 100,- €, incl. 40,- € Kursgebühr

3. – 5. September 2004

Begegnung mit Comenius

(Dr. phil. Cornelia Klink, Dresden)

Johann Amos Comenius (1592–1670) ist vor allem durch seine pädagogischen Schriften bekannt geworden. Er hatte aber auch „Eine deutliche Vorstellung, wie in dem einigen Gott ... einzig und allein die wahre Ruhe, Sicherheit und Vergnügen dieses gegenwärtigen Lebens bestehe“, so der Untertitel zu seiner Schrift „Centrum Securitatis“. Das Wochenende soll in meditativer Weise in das Denken und die Spiritualität des großen Theologen und Pädagogen einführen und so beides für das eigene Leben fruchtbar werden lassen.

91,- / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

22. – 26. September 2004

Auf dem Weg zu mir – Laufen und Meditieren

(Pf. Matthias Schwarz, Haus der Stille Elgershausen)

„Joggen“ ist zum Volkssport geworden. Es ist aber auch eine Möglichkeit abzuschalten oder auch sich selbst wieder deutlicher zu spüren. In diesen Tagen soll das Laufen mit dem Meditieren verbunden werden. Jeden Tag legen wir eine Strecke zurück (länger oder kürzer – je nach Kondition, auch für Anfänger geeignet), geistliche Impulse und Zeiten des Schweigens unterstützen den eigenen Weg, Übungen zur Leiberfahrung und der Austausch in der Gruppe vertiefen das Erlebte.

182,- / 150,- €, incl. 30,- € Kursgebühr

1. – 3. Oktober 2004

Einspüren in Haltungen

(Matthias Jacob, Leipzig)

Das Angebot möchte den „Leib der ich bin“ erfahrbar werden lassen. Spannungen oder Resonanzen des Leibes können in ihren Beziehungen zu Gedanken und Empfindungen neu entdeckt werden. Dabei werden Leibübungen durch Textimpulse ergänzt.

91,- / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

22. – 24. Oktober 2004*Einfach* leben – einfach *leben*: Fülle wächst aus Einfachheit

(Dipl.-Psych. Manja und Frank Pietzcker, Dresden)

Vielfältige Anforderungen und Reize strömen täglich auf uns ein. Wie Getriebene werden wir durch unser Leben bewegt. Sich auf einige wesentliche Dinge zu besinnen, Angebote und Verpflichtungen überprüfen, Beziehungen zu Dingen, Menschen und uns selbst vereinfachen – das sind Themen dieses Wochenendes. Die Gedanken und die Person des Franz von Assisi werden uns dabei begleiten und inspirieren. Mindestens 7 Teilnehmer/ Teilnehmerinnen.

108,- € / 88,- €, incl. 32,- / 28,- € Kursgebühr

5. – 7. November 2004

„...seid immer Liebhaberinnen eurer eigenen Seele“

Begegnungen mit Clara von Assisi – Ein stilles Wochenende für Frauen

(Stephanie Schütze, Kirchliche Frauenarbeit Dresden)

Clara ist mehr als die geistliche „kleine Schwester“ des Heiligen Franziskus. In ihrer Biografie und ihren Texten begegnet uns eine Frau, die auf der Suche ist nach einem eigenen spirituellen Weg. Sie kann auch heute noch anregen, selbst solche Schritte zu gehen.
76,- / 60,- €

12. – 14. November 2004

Es ist Zeit zu tanzen – Chassidische Tänze und Geschichten (Renate Frank-Bayer, Dozentin für Meditation des Tanzes, Chemnitz)
Der Chassidismus ist eine religiöse Bewegung des Ostjudentums. Die augenfälligste Wirkung dieser Bewegung bestand darin, dass sie dem Einzelnen die Fähigkeit schenkte, zu staunen, zu glauben, zu vertrauen – und zu lieben. Unzählige Lieder, Geschichten und Tänze sind überliefert. Durch sie wollen wir uns bewegen und anrühren lassen von Lebensfreude und Gottvertrauen.
116,- / 100,- €, incl. 40,- € Kursgebühr

3. – 5. Dezember 2004

Männer – Körper – Seminar und Körpererleben für Männer (Dipl.-Psych. Frank Pietzcker/Pf. Heiner Bludau)
Männerkörper: umworben für Kleidung, Pflege und Fitness; ausgeblendet aus Alltag und Glauben. Das Seminar will sich dem ambivalenten Thema Körper aus Männerperspektive nähern. In Anspannung und Entspannung kann auf die Sprache des Körpers geachtet werden. Eigene Erfahrungen können ausgetauscht, psychosomatische Zusammenhänge beleuchtet und gesellschaftliche Trends und Ideale analysiert werden. Morgen- und Abendmeditationen geben Anregungen für eine körperbezogene Spiritualität.
91,- € / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

3. Stille Tage

- jeweils 9 – 17 Uhr (wenn nicht anders angegeben), Beginn mit Vorstellungsrunde, Wahrnehmungsübungen, Natur-, Bild- oder Schriftbetrachtung, Einzel- und Gemeinschaftselemente, Mittagspause zum Ausruhen oder Wandern, Abschluss mit Feier des Hl. Abendmahls
- kurzfristige telefonische Anmeldung genügt
- Unkostenbeitrag: 15,- Euro

8. Januar 2004 (Donnerstag)

Stiller Tag

28. Februar 2004

Stiller Tag

27. März 2004

Stiller Tag

(Katrin Erben, Markkleeberg)

17. April 2004

Stiller Tag

(Marlies Tamme, Weinböhla)

15. Mai 2004, 10 – 18 Uhr

Stiller Tag für Frauen

(Stephanie Schütze, Kirchliche Frauenarbeit, Dresden)

17. Juni 2004 (Donnerstag)

Stiller Tag

3. Juli 2004, 10 – 18 Uhr

Stiller Tag für Frauen

(Stephanie Schütze, Kirchliche Frauenarbeit, Dresden)

28. August 2004

Stiller Tag

18. September 2004

Kleine Steinchen, bunt wie unser Leben

Stiller Tag

(Pf. H.-J. Kutzner, Hannover)

Ein Mosaik besteht aus vielen kleinen farbigen Steinen. Erst wenn wir es aus einiger Entfernung betrachten, nehmen wir einen sinnvollen Zusammenhang wahr. Auch unser Leben ergibt erst aus einem gewissen Abstand heraus ein stimmiges Ganzes. Im gemeinsamen schweigenden Erstellen eines Mosaikbildes wollen wir versuchen, dem großen Ganzen unserer Lebenswirklichkeit auf die Spur zu kommen. Besondere künstlerische oder handwerkliche Fähigkeiten werden nicht verlangt; nur die Bereitschaft, sich aufeinander und auf das gemeinsame Experiment einzulassen.

30. Oktober 2004

Stiller Tag

20. November 2004

Stiller Tag

(Ingrid Grütze, Gröbern)

18. Dezember 2004

Stiller Tag

(Matthias Jacob, Leipzig)

4. Grumbacher Vesper

- jeden 2. Sonntag der ungeraden Monate (außer Juli): 14.3., 9.5., 12.9., 14.11.2004 – Beginn jeweils 18 Uhr
- Liturgisches Abendgebet in der Grumbacher Kirche mit anschließender Teerunde und Besichtigungsmöglichkeit des Hauses der Stille.
- keine Anmeldung erforderlich

5. Hinweise auf Angebote außerhalb unseres Hauses

Haus Hoheneichen, Dresden:

Tel. (03 51) 26 16 40

28. April – 2. Mai 2004

Ökumenische Kurzexerziten: „Denn wer bittet, der empfängt“ – Matth. 7,8

105,- € + 35,- € Kursgebühr

(P. M. Franz SJ/Frau U. Weßner/Pf. H. Bludau)

9. – 18. Juli 2004

Ökumenische Einzelexerziten

240,- € + 75,- € Kursgebühr

(Frau R.-M. Lutter GCL/P. Chr. Kentrup SJ/Pf. H. Bludau)

Haus der Stille Weitenhagen:

Tel. (0 38 34) 80 33-0

8. – 17. Juli 2004

Einzelexerziten

(Sr. R. Meili CCR, Erfurt/Pf. i. R. Chr. Schreier, Leipzig)

Exerziten im Alltag

werden angeboten

25. Februar – 23. März 2004 (ökumenisch) **in Nossen**

Kontakt: Veronika Gude, Tel. (03 52 42) 6 87 79

24. November – 22. Dezember 2004 **in Weinböhla**

Kontakt: Marlies Tamme, Tel. (03 52 43) 5 04 86

Leipzig:

Leipziger Meditationsabende:

„Sitzen – Schweigen – Hören“

montags 19:45 Uhr (14-tägig, jeweils in der geraden Woche ab

5. Januar 2004) im Meditationsraum des Berufsbildungswerkes

Leipzig-Knauthain

Kontakt: Matthias Jacob

mj.ab@t-online.de/Tel. (03 41) 42 99 06 31

Meditation im Internet:

Meditationskurse, Exerzitien im Alltag
www.internetseelsorge.de/Spiritualitaet
<http://people.freenet.de/kjohne/homepage>

6. Zusätzliche Informationen:

Anmeldung:

- schriftlich (außer Stille Tage und Vesper)
- Rückmeldung erfolgt nur bei Überbelegung
- Teilnehmerbrief mit Informationen zu Ablauf und Anreisemöglichkeiten wird ca. 10 Tage vor Beginn versandt

Unterbringung:

- derzeit 10 Einzelzimmer mit Waschbecken
- einige Zimmer sind bei bestimmten Angeboten doppelt belegbar
- Toiletten und Duschen über den Flur erreichbar

Kosten:

- Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung 38,- Euro (Verdiener)/30,- Euro (Nichtverdiener)
- In begründeten Fällen ist eine weitere Reduzierung möglich; niemand soll sich aus finanziellen Gründen an der Teilnahme hindern lassen!
- zusätzliche Kursgebühr bei einigen Kursen
- Bezahlung während des Kurses

- Ausfallgebühr 50,- Euro bei Rücktritt kürzer als 1 Woche (außer in plötzlichen Krankheitsfällen)
- Stille Tage: 15,- Euro

Zeiten:

- Beginn der Kurse 18 Uhr mit Abendessen
- Ende der Kurse nach dem Mittagessen

Das Haus der Stille Grumbach lädt ein zum Innehalten und Atemholen. Eine Zeit abseits vom Alltag kann helfen, mitten in den vielerlei Zwängen in Verbindung mit dem zu kommen, was wesentlich ist. So wird ein eigenständiger Weg mit Gott und den Menschen erfahrbar und möglich.

Die vorliegenden Angebote wenden sich an Suchende und Geübte. Daneben sind Gruppen bis 15 Personen mit Programmwünschen oder eigenem – zum Haus passenden – Programm herzlich willkommen.

In den belegungsfreien Zeiten ist der Aufenthalt für Einzelgäste mit Selbstversorgung möglich.

Haus der Stille Grumbach, Am oberen Bach 6, 01723 Grumbach,
 Tel. (03 52 04) 4 86 12, Fax (03 52 04) 3 96 66;
 E-Mail: hausderstille@ngi.de, Internet: www.haus-der-stille.net
 Bankverbindung: KGV Wilsdruff, Kto 102 082 044 bei LKG
 Dresden, BLZ 850 951 64, Stichwort „Haus der Stille“.

V.**Stellenausschreibungen**

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **23. Februar 2004** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstelle sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es soll wieder besetzt werden:

B. durch Übertragung nach § 5 Buchst. b des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

1. Stelle des 4. Vierteljahres 2003: **die 1. Pfarrstelle der Philipuskirchengemeinde Dresden-Gorbitz (Kbz. Dresden Mitte)**, erledigt durch Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in den Dienst einer anderen Landeskirche mit Wirkung vom 1. November 2003 an.

2 Predigtstätten – Mit dieser Pfarrstelle ist Pfarramtsleitung verbunden. – Dienstwohnung (103 m²) mit 3 Zimmern zuzüglich Amtszimmer.

4. Gemeindepädagogenstellen**Kirchengemeinde Leipzig-Sellerhausen-Volkmarsdorf**

64103 Leipzig-Sellerhausen-Volkmarsdorf 222

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Sellerhausen-Volkmarsdorf ist zum 1. April 2004 die Stelle eines Gemeindepädagogen/einer Gemeindepädagogin mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen. Die Stelle ist auf maximal drei Jahre (Ende der Elternzeit einer Mitarbeiterin) befristet.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Christenlehre (zwei Gruppen)
- offene Kinderkirche
- zwei Theatergruppen
- Junge Gemeinde (einschließlich Gottesdienste, Rüstzeiten u. a.)

- Wochenendprojekte für Kinder
- Elternarbeit
- Anleitung für ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und Gemeindefesten
- nach Möglichkeit das Mentorat für eine Mitarbeiterin in katechetischer Ausbildung.

Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Sellerhausen-Volkmarsdorf, Wurzner Str. 160, 04318 Leipzig, Tel. (03 41) 2 32 22 12 zu richten.

6. Archivpfleger

Reg.-Nr. 63101 Chemnitz

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens sucht einen **Diplom-Archivar** (FH) bzw. eine **Diplom-Archivarin** (FH) für den gehobenen kirchlichen Archivdienst als **Archivpfleger** bzw. **Archivpflegerin** für den Kirchenamtsratsbereich Chemnitz.

- Dienstantritt: **sofort**
- Dienstumfang: Vollbeschäftigung
- Dienstort: Kirchenamtsratsstelle Chemnitz, Agricolastraße 33, 09112 Chemnitz
- Beschreibung des Aufgabenbereichs:
 - Beratung der Rechtsträger und Verwalter der Archive bei den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie der Mitglieder der Bezirkskirchenämter auf dem Gebiete des Archiv-, Registratur- und Bibliothekswesens,
 - fachliche Betreuung der kirchlichen Archive, Vornahme von Archivprüfungen und Unterstützung der Archivbildner bei der Einhaltung der Bestimmungen über das kirchliche Archivwesen,
 - Mitwirkung bei Visitationen von Kirchengemeinden,
 - Kontrolle und Mitwirkung bei Pfarramtsübergaben bezüglich Archiv, Registratur und Bücherei,

- beratende Teilnahme an oder ggf. Mitwirkung bei der Ordnung, Verzeichnung und Bewertung kirchlicher Archive und Bibliotheken,
- Unterstützung der Archivbildner bei der Restaurierung oder Konservierung beschädigter oder gefährdeter Archivalien,
- Mitwirkung an der Organisation der Sicherheitsverfilmung im Amtratsbereich.
- Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
 - abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst als Diplom-Archivar/Diplom-Archivarin (FH) oder eine gleichwertige Fachausbildung mit langjähriger Berufserfahrung,
 - Fähigkeit zur Anleitung der Mitarbeiter und zum selbstständigen und kooperativen Arbeiten sowie Verhandlungsgeschick im Umgang mit kirchlichen Dienststellen,
 - Fahrerlaubnis Klasse B, Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen.
- Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Die Bewerbung mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen ist bis zum **31. Januar 2004** zu richten an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Postfach 12 05 52, 01006 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-1 02, Fax -1 09, E-Mail Klaus.Arnold@evlks.de.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23-27, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 11 524

VI. Hinweise

8. Ökumenisches Forum „Überwindung von Gewalt im Spannungsfeld von Familie und Schule“

Reg.-Nr. 105011 BA 44

Das Institut für Evangelische Theologie und das Institut für Katholische Theologie der Technischen Universität Dresden laden ein zum 8. Ökumenischen Forum am Donnerstag, 22. Januar 2004, 9:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr im Gebäude Weberplatz 5, Victor-Klemperer-Saal. Das Thema lautet: „Überwindung von Gewalt im Spannungsfeld von Familie und Schule“

Referenten sind Prof. Dr. Wolfgang Melzer (Institut für Schulpädagogik und Grundschulpädagogik): „Die Lebenswelt der Schule und ihre Auswirkung auf die Sozial- und Selbstkompetenz der Schüler“;

Prof. Dr. Dietmar Waterkamp (Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft): „Auf dem Weg zu einer Kultur des Friedens“;

Prof. Dr. Karl Lenz (Institut für Soziologie): „Gewalt in der Familie – Erscheinungsformen und Auswirkungen“;

Prof. Dr. Franz Schott (Institut für Pädagogische Psychologie): „Gewalt als psychologisches und pädagogisches Problem“

Für den Nachmittag sind Arbeitsgruppen und Workshops zu spezifischen Themen vorgesehen. Die Referenten werden sich besonders auf die Schnittstelle zwischen Familie und Schule beziehen. Das Forum dient zugleich als Lehrerfortbildung (Religion bzw. Ethik).

Die Thematik dieses Ökumenischen Forums steht in Verbindung zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt und zur Handreichung für die Gemeinden „Friedensfähigkeit in Familie und Schule stärken“ (ABl. Nr. 16, S. B 37 ff.)

Weitere Informationen sind erhältlich über die Koordinierungsstelle der ACK in Sachsen für die „Dekade zur Überwindung von Gewalt, 2001 – 2010“ im Ökumenischen Informationszentrum, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden, Tel. (03 51) 4 92 33 65, E-Mail: oekumene@infozentrum-dresden.de.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 27,26 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 2,17 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.